

Az. RO 4 K 16.405



Verkündet am 26.7.2016

stv. Urkundsbeamtin

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

—
gegen

Stadt *****

- Beklagte -

beteiligt:
**Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses**
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Obdachlosenunterbringung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 4. Kammer, unter Mitwirkung von

Vorsitzender Richter/in am Verwaltungsgericht Mühlbauer
Richter/in am Verwaltungsgericht Schmid-Kaiser
Richter Rösl
ehrenamtlichem Richter Stöger
ehrenamtlichem Richter Stöckl

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **26. Juli 2016**

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Verfahrenskosten.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung gleiche Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihn im Rahmen der Obdachlosenunterbringung unterzubringen.

Am 16.3.2016 erhob der Kläger Klage gegen die Beklagte mit dem Begehren, ihn im Rahmen der Obdachlosenunterbringung unterzubringen. Gleichzeitig beantragte er im Wege der einstweiligen Anordnung, die Beklagte zu verpflichten, ihn vorläufig unterzubringen. Zur Begründung trug er vor, die Beklagte sei zu seiner Unterbringung verpflichtet. Sie könne dagegen nicht einwenden, dem Kläger sei ein Hausverbot für das Obdachlosenheim in der ***** erteilt worden und er sei deswegen nicht unterbringungsfähig. Er sei von akuter Obdachlosigkeit betroffen.

1. Mit Beschluss vom 17.3.2016 - RO 4 E 16.404 - verpflichtete das Gericht die Beklagte, den Kläger im Rahmen der Obdachlosenunterbringung vorläufig unterzubringen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das in den Akten nicht weiter konkretisierte Fehlverhalten des Klägers noch nicht eine beharrliche Störung der inneren Ordnung der Einrichtung belege.

Mit Schreiben vom 23.3.2016 legte die Beklagte ergänzende Stellungnahmen zu dem Verhalten des Klägers am 20.2.2016, 21.2.2016 und 10.3.2016 vor sowie einen detaillierten Aktenvermerk vom 21.3.2016 sowie einen Polizeibericht vom 23.3.2016 zu einem erneuten Vorfall mit dem Kläger vom 21.3.2016.

Nach den Ausführungen des stellvertretenden Verwalters der Obdachlosenunterkunft, Herrn K*****, habe der Kläger am 21.2.2016 um 16.40 Uhr vor dem Heim gelegen. Herr K***** ha-

be ihm wegen Trunkenheit den Einlass verwehrt. Er sei dann mit Frau ***** weggegangen, bald aber wieder zurückgekehrt. Herr K***** habe eine Stunde gebraucht, um dem Kläger klar zu machen, dass er nicht eingelassen werde. Der Kläger habe mit der flachen Hand so gegen die Scheibe des Büros geschlagen, dass Herr K***** befürchtet habe, sie gehe zu Bruch. Nachdem die herbeigerufene Polizei wieder gefahren sei, habe der Kläger Herrn K***** bedroht, ihn zusammenzuschlagen, wenn er ihn in der Stadt sehe. Er habe auch gedroht, Herrn K***** Mutter zu ficken. Daraufhin habe Herr K***** ein Hausverbot ausgesprochen.

Am 10.3.2016 sei der Kläger gegen 18.30 Uhr trotz Hausverbots ins Heim gekommen. Er habe sich äußerst uneinsichtig gezeigt. Erst als der Verwalter der Obdachlosenunterkunft, Herr L*****, gedroht habe, die Polizei zu holen, habe der Kläger mit seiner Lebensgefährtin Frau ***** das Heim verlassen. Der Kläger habe so alkoholisiert gewirkt, dass Herr L***** ihn auch ohne Hausverbot nicht aufgenommen hätte.

Laut Aktenvermerk von Herrn L***** vom 21.3.2016 habe dieser den Kläger gegen 16.45 Uhr auf dem Boden vor seiner Garage liegend gefunden. Auf die Frage, ob der Kläger etwas getrunken habe, habe dieser geantwortet, das würde ihn einen Scheiß angehen, das Gericht habe entschieden, er habe gewonnen, Herr L***** habe ihm nichts zu sagen. Herr L***** habe ihm angeboten, dass der Kläger - wenn er morgen nüchtern sei - übernachten könne. Die Polizei habe beim Kläger später einen Blutalkoholgehalt von etwa 3 Promille festgestellt. Am 5.4.2016 sei dem Kläger, der sich freundlich und ruhig verhalten habe, Einlass gewährt worden. Um 21.15 Uhr habe sein Zimmergenosse angezeigt, der Kläger habe ihm ins Gesicht gespuckt. Eine Alkoholkontrolle beim Kläger habe 3,4 Promille ergeben.

Mit Bescheid vom 6.4.2016 bekräftigte die Beklagte das am 21.2.2016 mündlich ausgesprochene Hausverbot und befristete es bis einschließlich 21.5.2016.

Mit Beschluss vom 18.4.2016 - RO 4 E 16.481 - hob das Gericht den Beschluss vom 17.3.2016 - RO 4 E 16.404 - auf und lehnte den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich der vorläufigen Unterbringung im Rahmen der Obdachlosenunterbringung ab. Zur Begründung ist ausgeführt, dass die nunmehr vorgelegten detaillierten Schilderungen des Verhaltens des Klägers vom 21.2.2016 und 10.3.2016 belegten, dass der Kläger ein ausfallendes, beleidigendes und bedrohendes Verhalten an den Tag gelegt habe. Die Vorfälle vom 21.3.2016 und 5.4.2016 bekräftigten dies.

2. Zu der sodann angesetzten mündlichen Verhandlung am 31.5.2016 konnte der Kläger nicht geladen werden, da er sich bei der Bundesanstalt für Arbeit, bei der er seinen Angaben zufolge ein „Postfach“ besitze, nach dem 4.5.2016 nicht mehr gemeldet hatte. Zur münd-

lichen Verhandlung am 26.7.2016 wurde der Kläger mittels öffentlicher Zustellung geladen. Zur mündlichen Verhandlung erschien der Kläger nicht.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihn im Rahmen der Obdachlosigkeit unterzubringen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Sie verweist darauf, dass der Kläger sich seit dem 5.4.2016 in der Obdachlosenunterkunft in der ***** nicht mehr gemeldet habe.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die vorliegenden Gerichtsakte, die eingereichten Schriftsätze und die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat keinen Anspruch gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) darauf, zur Behebung seiner Obdachlosigkeit von der Beklagten untergebracht zu werden.

Dieser Anspruch besteht nur, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt, das heißt, wenn der Betroffene keine Wohnmöglichkeit hat und es ihm auch nicht möglich ist, die Wohnungslosigkeit aus eigener Kraft zu beseitigen. Die Umstände, die ein Einschreiten der zur Behebung der Obdachlosigkeit zuständigen Gemeinde erforderlich machen, müssen sich aus dem Vorbringen des Klägers plausibel ergeben. Dies ist nicht der Fall. Es ist völlig unklar, ob der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch obdachlos ist, gegebenenfalls ob diese Obdachlosigkeit im Zuständigkeitsbereich der Beklagten liegt. Er hat sich seit dem 5.4.2016 in der Obdachlosenunterkunft in ***** nicht mehr gemeldet. Auch bei der Bundesanstalt für Arbeit hat er seit dem 7.5.2016 nicht mehr vorgesprochen. Eine neue Adresse ist auch der Bundesanstalt für Arbeit nicht bekannt. Demnach fehlt es an einem Nachweis der Obdachlosigkeit im Bereich der Beklagten.

Die Klage war demnach mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Mühlbauer
Vors. Richter am VG

Schmid-Kaiser
Richterin am VG

Rösl
Richter

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Allen Schriftsätzen sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Mühlbauer
Vors. Richterinnen am VG

Schmid-Kaiser
Richterinnen am VG

Rösl
Richter